

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 5

04.03.2020

Seite 17

I n h a l t

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2020
 - Bekanntmachung zur Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayStrWG für das Vorhaben St 2091 Ampfing - Kraiburg a. Inn „Höhenfreimachung Pürtener Kreuzung und BÜ Beseitigung“
-

Haushaltssatzung

Aufgrund des Art. 63 ff Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und 17 der Verbandssatzung, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe folgende Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2020

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:

a) Erfolgsplan	- Einnahmen	456.300 €
	- Ausgaben	462.100 €
b) Vermögensplan	- Einnahmen	178.000 €
	- Ausgaben	178.000 €

§ 2

Der Abgabepreis für den Kubikmeter Trinkwasser an die Verbandsmitglieder beträgt in der Niederzone 0,055 €, in der Hochzone (nach Druckerhöhung ÜPW Solling) 0,155 €, in der Hochzone II 0,225 € (Lohkirchen) und an Letztverbraucher 1,30 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Der restliche Aufwand wird über eine Grundgebühr zzgl. Umsatzsteuer erhoben. Es treffen dabei gem. § 18 der Verbandssatzung auf

	Vorjahresmenge	%	€
die Stadtwerke Mühldorf a. Inn	1.526.076 m ³	80,98	275.332,00
die Gemeinde Mettenheim	358.383 m ³	19,02	64.668,00
gesamt	1.884.459 m ³		340.000,00

§ 3

Der ungedeckte Finanzbedarf (rechnerischer Verlust) von 5.800 € wird durch die allgemeine Rücklage gedeckt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes in Anspruch genommen werden können beträgt 10.000 €.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Haushaltssatzung 2020 wurde mit Bescheid des LRA Mühldorf a. Inn Az.: FB 34, 863 v. 05.02.2020 genehmigt.

Mettenheim, den 22.01.2020



Stephan Schalk
1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Mettenheim, 26.02.2020



Stefan Schalk
1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Bekanntmachung

**St 2091 Ampfing - Kraiburg a. Inn
Höhenfreimachung Pürtener Kreuzung und BÜ Beseitigung
Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayStrWG**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern (einschließlich Rechtsbehelfs-
belehrung),

vom 30.12.2019, Az. ROB-4354.3-16-2,

der das oben genannte Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festge-
stellten Planes in der Zeit

vom	05.03.2020	bis	18.03.2020
im	Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer Nr. 0.31		
während der Dienststunden	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr		

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Staatlichen Bau-
amt Rosenheim eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen
und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als
zugestellt.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite des
Landratsamts bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar:
<https://www.lra-mue.de/>

Mühldorf a. Inn, 04.03.2020



Koglin